

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1981	Nummer 2
---------------------	--	-----------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	23. 12. 1980	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	10
7824	29. 12. 1980	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	10
7831	29. 12. 1980	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	10
92 93 95	30. 12. 1980	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter	11

20303 **Zehnte Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über den
Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 23. Dezember 1980

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5a Abs. 1“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub beträgt

vor vollendetem	nach vollendetem
16. 30. 40.	40. Lebensjahr
Lebensjahr	
25 24 27	30 Arbeitstage“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird einem Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.“
4. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zeitliche Lage des Urlaubs

- (1) Beamten in der Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.
 - (2) Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
 - (3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.
 - (4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden

in Satz 1 das Wort „genommen“ durch das Wort „angetreten“

und

in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 5“ durch die Wörter „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der vom Inkrafttreten des Artikels I an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Artikel I Nr. 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 10.

7824

Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Prämienregelung für die Erhaltung
des Mutterkuhbestandes
Vom 29. Dezember 1980

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes aufgrund

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1980 (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980 S. 1)
 2. der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980 S. 29)
 3. der Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1364)
- ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

D. Posser

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 10.

7831

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete
des Tierseuchenrechts
Vom 29. Dezember 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW.

S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), die Kreisordnungsbehörde, soweit in der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1979 (GV. NW. S. 655), oder in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierseuchengesetz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes ist

für die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2,

für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 d Abs. 1 Satz 1,

für die Entgegennahme der Anzeige über die Herstellung von Mitteln nach § 17 d Abs. 2 Satz 2 und

für die Freistellung einer Klinik oder eines Institutes von der Überwachung durch den Amtstierarzt nach § 17 e Satz 2

der Regierungspräsident.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Brucellose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Satz 2

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. für die Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 3 Abs. 2

der Regierungspräsident.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 1

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Leukose-Verordnung - Rinder

Zuständige Behörde im Sinne der Leukose-Verordnung - Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417) ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

6. In § 18 werden die Worte „des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „des Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

D. Posser

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 10.

92

93
95

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter Vom 30. Dezember 1980

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) sind

1. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter während des Vorgangs der Ortsveränderung

a) auf der Straße
die Polizeibehörden;

b) auf der Schiene
die Bergämter, soweit die Bahnbetriebe ihrer Aufsicht unterliegen;

c) auf Binnenwasserstraßen
der Wasserschutzpolizeidirektor;

d) in Binnenhäfen
die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden), soweit nicht die in den Buchstaben a, b, oder c genannten Stellen zuständig sind;

2. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel

a) in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
die Bergämter;

- b) in Umschlagsanlagen in den Binnenhäfen
die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden);
 - c) in den übrigen Betrieben mit Ausnahme von Eisenbahnbetrieben
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
3. für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind, das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) D. Posser

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 11.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X